




LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 7 B 7/05 AY

S 20 AY 12/05 ER (Sozialgericht Braunschweig)

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

1. 
2. 
3. 

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Goslar Amt für soziale Dienste,
Klubgartenstraße 1, 38640 Goslar,

Antragsgegner,

hat der 7. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 2. November 2005 in Celle
durch den Richter Taubert - Vorsitzender -, den Richter Bender und die Richterin Beyer
beschlossen:

**Der Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom
1. April 2005 wird aufgehoben.**

**Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe unter Beiord-
nung von Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen
für die Durchführung ihres Verfahrens vor dem Sozialge-
richt Braunschweig bewilligt.**

Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller sind afghanische Staatsangehörige. Nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags werden sie im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners geduldet. Sie beziehen seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach §§ 1, 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Gegen den Bewilligungsbescheid des Antragsgegners vom 11. Februar 2005, mit dem den Antragstellern Leistungen gemäß §§ 1, 3 AsylbLG für den Monat Februar 2005 in Höhe von 988,38 € bewilligt wurde, legten die Antragsteller Widerspruch mit der Begründung ein, dass sie die Bewilligungsvoraussetzungen für die höheren Leistungen nach § 2 AsylbLG erfüllten. Falls der Antragsgegner bis zum 18. Februar 2005 keine Abhilfeentscheidung treffe, werde die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Nachdem der Antragsgegner am 18. Februar 2005 um Fristverlängerung gebeten hatte, haben die Antragsteller am 21. Februar 2005 beim Sozialgericht (SG) Braunschweig um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebeten und dem Antragsgegner zugleich mitgeteilt, dass eine Fristverlängerung abgelehnt werde.

Nachdem der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 28. Februar 2005, beim SG Braunschweig eingegangen am 1. März 2005, mitgeteilt hatte, dass er den Antragstellern ab 1. Februar 2005 Leistungen nach § 2 AsylbLG zahlen werde, haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Durch Beschluss vom 15. März 2005 hat das SG Braunschweig entschieden, dass außergerichtliche Kosten der Antragsteller nicht zu erstatten seien. Der Antragsgegner habe auf den Widerspruch mit seinem Fristverlängerungsbegehren zeitnah und angemessen reagiert und bereits innerhalb von zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs die begehrte Leistungsgewährung zugesagt. Die ursprünglich von den Antragstellern gesetzte Frist von nur drei Tagen sei für eine

Abhilfe nicht ausreichend gewesen. Die Antragsteller hätten sich nicht in einer existenzbedrohenden Notlage befunden, da sie nicht mittellos gewesen seien, sondern weiterhin wie bereits zuvor Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hätten. Daher sei der Eilantrag der Antragsteller verfrüht gewesen. Rechtsmittel haben die Antragsteller hiergegen nicht eingelegt.

Den Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen hat das SG Braunschweig durch Beschluss vom 1. April 2005 unter Bezugnahme auf die Gründe im Kostenbeschluss vom 15. März 2005 abgelehnt. Die Rechtsverfolgung der Antragsteller sei mutwillig, weil die Antragsteller dem Antragsgegner eine ausreichende Frist für eine sachgerechte Entscheidung hätten einräumen müssen. Sie hätten sich vor ihrem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes an den Antragsgegner wenden müssen.

Gegen den am 4. April 2005 zugestellten Beschluss führen die Antragsteller am 11. April 2005 Beschwerde. Zum Zeitpunkt der Einlegung des Widerspruchs gegen den Bewilligungsbescheid vom 11. Februar 2005 seien bereits sieben Wochen ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung verstrichen, ohne dass der Antragsgegner von Amts wegen aktiv geworden sei. Im Übrigen sei dem Antragsgegner bereits lange vorher die zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Neufassung des § 2 AsylbLG bekannt gewesen. Daher sei die Einleitung eines Eilverfahrens geboten gewesen.

Der Antragsgegner tritt dem Vorbringen entgegen und betont, dass die Angelegenheit vorrangig und zeitnah bearbeitet worden sei, sodass es eines Eilverfahrens zur effektiven Rechtsverfolgung nicht bedurft habe. Die von den Antragstellern gesetzte Frist von nur drei Arbeitstagen sei nicht ausreichend gewesen, um die Angelegenheit angemessen bearbeiten zu können.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Prozessakte Bezug genommen. Die Erklärung der Antragsteller über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse liegt vor.

II.

Die gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige Beschwerde ist begründet. Die Antragsteller haben Anspruch auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen für die Durchführung ihres Verfahrens vor dem SG Braunschweig.

Gemäß § 73a SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält PKH eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Rechtsverfolgung der Antragsteller hatte hinreichende Aussicht auf Erfolg in dem genannten Sinn. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass der Antragsgegner die beanspruchten Leistungen nach § 2 AsylbLG durch Bescheid vom 7. März 2005 bewilligt hat. Für das von den Antragstellern anhängig gemachte Eilverfahren bestand auch ein Anordnungsgrund, weil es sich bei den beanspruchten Leistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) um Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums für Asylbewerber mit einem länger als 36 monatigen Aufenthalt im Bundesgebiet handelt. Die Dringlichkeit der beantragten einstweiligen Anordnung kann daher nicht mit der Erwägung bestritten werden, dass die Antragsteller bis zu diesem Zeitpunkt mit den geringeren Leistungen nach § 3 AsylbLG ausgekommen sind.

Die Rechtsverfolgung der Antragsteller ist nicht mutwillig im Sinn der genannten Regelung. Mit seinem Bescheid vom 11. Februar 2005 hat der Antragsgegner die – geringeren – Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG bewilligt und damit gleichzeitig die Bewilligung von Leistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII abgelehnt. Daher waren die Antragsteller nicht gehalten, vor der Einleitung eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes den Antragsgegner „vor-

zuwarnen"; die zum damaligen Zeitpunkt bestehende Rechtsauffassung des Antragsgegners ist in dem genannten Bescheid vom 11. Februar 2005 deutlich zum Ausdruck gekommen. Zwar haben die Antragsteller dem Antragsgegner eine wenn auch kurze Frist zur Abhilfe ihres Widerspruchs eingeräumt. Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich um existenzsichernde Leistungen handelte, waren die Antragsteller nicht gehalten, dem Antrag des Antragsgegners auf Fristverlängerung nachzukommen; dies hätte zudem der von ihnen geltend gemachten Dringlichkeit des Leistungsverlangens widersprochen.

Die Entscheidung über die Beordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stocker folgt aus § 121 Abs. 2 ZPO:

Die Antragsteller sind aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung, auch nicht nur zum Teil oder in Raten aufzubringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

Taubert

Beyer

Bender

n.l.g.